Rechtsgrundlagen (Auszug)

Für das Kerngebiet (Teilbereich der Haupt-, Trierer-, Bahnhof-, Mühlenbergstrasse und Hüttersdorfer Strasse in der Gemeinde Schmelz)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß den § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) i.d.F. vom 1. Juli 1969 (BGBl. I, S. 357) sowie § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes durch den Beschluß des Gemeinderates vom 9.9.1970 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch das Landrat - Kreisbauamt - Abt. Ortsplanstelle -.

Festsetzungsmöglichkeiten (§ 1 Abs. 1 und 2 und § 9 Bundesbaugesetz)

1. Geltungsbereich — siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung
2.1 Baugebiet — Kerngebiet
2.1.1. Zulässige Anlagen — siehe § 7 (2) BauNVO
2.1.2. Ausnahmsweise zulässige Anlagen — siehe § 7 (3) BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse — röm. IV. Vollgeschosse
3.2 Grundflächenzahl — 1,- bei 1-, 2-, 3- und 4-Geschossen
3.3 Geschoßflächenzahl — 1,- bei 2 Geschossen
1,- bei 3 Geschossen
1,- bei 4 Geschossen
2,6 bei 5 Geschossen
4. Bauweise — Zwischenbaue
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen — entfällt
7. Unterteilung der Baugrundstücke — entfällt
8. Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung, Dachneigung) — Nach besonderem Verzeichnis
9. Flächen für Garagen und Stellplätze sowie ihre Einfahrten und die Nebengebäude — innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellplätze auch in der Seitenbauweise zulässig
10. Flächen für nicht überbaubare Grundstücksteile sowie ihre Einfahrten und die Nebengebäude — entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — entfällt
12. Verfahren für die Behebung der Bodenzerrüttung vorgesehene Flächen — entfällt
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch besondere städtebauliche Gründe, insbesondere wegen der Verkehrs, bestimmt ist — entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — entfällt
15. Verkehrsflächen — siehe Zeichnung
16. Abhaltung der nahrungsfreien Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen — Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen — siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und -anlagen — entfällt
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen — entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Kinder-Spielplätze, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
23. mit Fahr-, Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen und zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belastende Flächen — entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen — entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, wie für Kinderspielplätze oder Nebenanlagen innerhalb eines Wochenendhausgebietes, Flächen, die aus Gründen der Eigenart des Gebiets von Bebauung freizuhalten sind — entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, wegen ihrer Art oder wegen der Größe der Baugrundstücke, zulässige Höchstzahl der Wohnungen — entfällt
27. Begrünung von Plätzen und Straßen — Die Grünfläche ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen
28. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bindungen — entfällt

Aufhebung von

Änderung von

Ergänzung von

Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Flächen, auf denen Gebäude errichtet werden müssen — entfällt
2. Flächen, auf denen bestimmte weitere Gebäude ausgeschlossen sind — entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen sind — entfällt

Nachrichtliche Übernahmen

Geltungsbereich
bestehende Gebäude
öffentliche Verkehrsflächen
bestehende Grundstücksgrenzen
Baugrenze
geschlossene Bauweise
Geschoßzahl als Höchstgrenze
Geschoßzahl als Mindestgrenze
Geschoßzahl als Höchst- und Mindestgrenze
Kerngebiet
Mischgebiet
Baugrenze z.B. in Geschoßhöhe bei III-geschossiger Bauweise
Baugrenze z.B. in Geschoßhöhe bei IV-geschossiger Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Bäume zu pflanzen
Bäume vorhanden
vorh. Sträuchern

neue Bürgersteige
Straßenbäume
Informationstafel
Parkplätze
bestehende Grundstücksflächen
Durchgang
bestehende Gebäude
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vorgelegen vom 5.6.1971 bis 5.7.1971
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG in Gebäude von Gemeinderat am 7.9.1971 beschlossen.
Schmelz, den 7.9.1971
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 7.2.1972
Regierungspräsident
Die örtliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 5.2.1972 ortsüblich bekanntgemacht.
Schmelz, den 7.2.1972
Der Bürgermeister

(2) zulässig sind
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Ausnahme von Tankstellen
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
5. Gebäuden für Ausstellungs- und Vergnügungszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
6. sonstige Wohnungen innerhalb eines Gebäudes mit bestimmten Geschossen

(3) ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Tankstelle, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen

SCHMELZ
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS KERNGEBIET TEILBEREICH DER HAUPT-, TRIERER-, BAHNHOF-, MÜHLENBERG- UND HÜTTERSDORFER STRASSE

1:500

DEN 7. MAI 1971